



Vorlage der Stadtverwaltung Beverungen 60/2023

X öffentlich		nichtöffentlich
Abteilung: IV -		Datum: 15.05.2023
Sitzung am:	Beratungsorgan/Beschlussorgan:	Berichterstatter:

25.05.2023	Rat der Stadt Beverungen	Bürgermeister Hubertus Grimm
------------	--------------------------	------------------------------

Tagesordnungspunkt:

Bauleitplanung zur Ausweisung eines Windparks in der Ortschaft Tietelsen

- hier: 1. 56. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Tietelsen
2. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Windpark Tietelsen“ in der Ortschaft Tietelsen

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Beverungen beschließt, den Flächennutzungsplan der Stadt Beverungen im Bereich der Ortschaft Tietelsen einer **56. Änderung** zu unterziehen.

Eine Fläche, die derzeit als Fläche für die Landwirtschaft und Wald ausgewiesen ist, soll in eine Sonderbaufläche (Zweckbestimmung Photovoltaik) umgewandelt werden.
2. Der Rat der Stadt Beverungen beschließt, das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes **Nr. 4 „Windpark Tietelsen“** in der Ortschaft Tietelsen zu starten.
Ziel des Verfahrens ist die Ausweisung eines Sondergebietes zur Nutzung der Windenergie.

Der Bebauungsplan wird im Parallelverfahren aufgestellt.
3. Das Plangebiet für beide Verfahren liegt in der Gemarkung Tietelsen und ist in der **Anlage 1** zu dieser Vorlage 60/2023 dargestellt.
4. Mit der Planbearbeitung wird ein Büro im Auftrag der Antragstellerin beauftragt.
5. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Ja-Stimme(n):
Nein-Stimme(n):
Enthaltung(en):

1. Allgemeines

Aufgrund des Klimawandels und auch des Ukrainekrieges ist es Ziel der Bundes- und der Landesregierung NRW, die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien

voranzutreiben. Damit soll auch ein wichtiger Beitrag zu den Klimaschutzziele geleistet werden. Als eine wichtige Maßnahme soll dabei neben dem Ausbau der Photovoltaik auch der Bau von Windenergieanlagen (WEA) verstärkt werden.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) weist in seiner neuen Flächenanalyse Windenergie auf folgendes hin:

„Die Bundesregierung hat den Ländern mit dem am 01.02.2023 in Kraft getretenen Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) verbindliche Flächenziele vorgegeben, die für den Ausbau der Windenergie an Land zur Verfügung zu stellen sind. Dieser Flächenbeitragswert beträgt für Nordrhein-Westfalen bis zum Ende des Jahres 2027 1,1 % der Landesfläche (37.524 ha) und bis zum Ende des Jahres 2032 1,8 % der Landesfläche (61.402 ha). Die Landesregierung beabsichtigt, eine Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen durch die regionalen Planungsträger sicherzustellen. Hierzu werden durch eine Änderung des Landesentwicklungsplans Teilflächenziele für die einzelnen regionalen Planungsräume als Ziele der Raumordnung verbindlich festgelegt.

Vor diesem Hintergrund wurde das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) vom Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE) damit beauftragt, eine aktuelle Analyse der Flächenpotenziale zur Nutzung der Windenergie in Nordrhein-Westfalen durchzuführen. Diese soll als fachliche Grundlage für die geplante Änderung des Landesentwicklungsplans und die verbindliche Festlegung von Teilflächenzielen für die regionalen Planungsräume dienen. Ziel ist insbesondere eine regionalisierte Analyse zu den möglichen Flächenpotenzialen in Nordrhein-Westfalen, um auf dieser Grundlage die Flächenbeitragswerte der einzelnen Planungsregionen ableiten zu können.

Das auf Grundlage des in der Studie dargestellten Kriterienkatalogs ermittelte Flächenpotenzial zur Windenergienutzung in NRW beträgt 106.802 ha. Das entspricht 3,1 Prozent der Landesfläche Nordrhein-Westfalens. Der vom WindBG vorgegebene Flächenbeitragswert von 1,8 Prozent der Landesfläche (61.402 ha) ist demnach für Nordrhein-Westfalen grundsätzlich erreichbar.

Die größten Anteile am landesweiten Gesamtpotenzial weisen die Planungsregionen Arnsberg (27,40 %), Köln (25,79 %), Detmold (21,68 %) und Münster (17,41 %) auf. Die Anteile der Planungsregion Düsseldorf (5,18 %) und des RVR (2,54 %) fallen hingegen deutlich geringer aus.

Über die größten Flächenpotenziale verfügen der Hochsauerlandkreis und der Kreis Höxter (jeweils über 10.000 ha).

Die LANUV weist also darauf hin, dass im Kreis Höxter noch erhebliches Potential für die Windkraft besteht. Wie die Flächenaufteilung erfolgt, wird zurzeit noch von den Bezirksregierungen ermittelt. Die von den Städten ausgewiesenen Flächen sollen bei einer Verteilung berücksichtigt werden.

Bei der Potentialstudie der Stadt Beverungen aus dem Jahre 2011 war die nunmehr vorgesehene Fläche als geeignete Fläche ermittelt worden. Auch wenn auf dem Gebiet der Stadt Beverungen schon derzeit mehr erneuerbare Energie erzeugt als verbraucht wird (lt. Energiebericht der Westfalen Weser Energie GmbH für das Jahr 2022 liegt der EEG-Anteil bei 214%), sollte man die Chance zum weiteren Ausbau nutzen. Es besteht nämlich die Gefahr, dass wenn die Anteile für NRW nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz nicht erreicht werden, die Bezirksregierungen die Planungshoheit für die Windkraft ausübt. Dann haben die Städte keine Einflussmöglichkeit mehr.

Die Stadt Brakel führt derzeit eine Konzentrationszonenplanung für ihr Stadtgebiet durch. Einige geeignete Flächen aus der Gemarkung Erkeln grenzen dabei direkt an das

Stadtgebiet bei der Ortschaft Tietelsen. Die Investoren sind daher auch an Grundstückseigentümer aus Tietelsen herangetreten und haben ihre Planungen vorgestellt. Mehrere Eigentümer haben zwischenzeitlich auch bei der Verwaltung ihr Interesse an einer Ausweisung eines Windparks geäußert.

Festzuhalten bleibt, dass zur Realisierung des Windparks derzeit nur möglich ist, wenn die Stadt Beverungen die planungsrechtlichen Voraussetzungen in Form der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung eines Bebauungsplanes wie beim Windpark Twerberg schafft. Die Stadt Beverungen kann über diese Instrumente die Errichtung des Windparks steuern.

Dem Ältestenrat des Rates der Stadt Beverungen wurde in einer Besprechung am 09.03.2023 bereits verdeutlicht, dass Interesse eines Investors an dem Bau eines Windparks in Tietelsen besteht und das Eigentümer bereits mehrfach nachgefragt haben.

2. Antrag der Fa. UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Bielefeld

Die Fa. UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Bielefeld, hat am 25.04.2023 bei der Verwaltung vorgesprochen und ihr Konzept zum Bau eines Windparks erläutert. Dabei wurde verdeutlicht, dass man sich mit den Grundstückseigentümern einig sei und die Flächen für die WEAs zur Verfügung ständen. Der Antragsteller wurde gebeten, entsprechende Unterlagen vorzulegen. Diese sollen dann in den politischen Gremien beraten werden. Anschließend würde die übliche Behörden und Bürgerbeteiligung erfolgen.

Mit Schreiben vom 10.05.2023 (siehe **Anlage 2** zu dieser Vorlage) wurden dann die Unterlagen übermittelt.

Der Rat sollte nunmehr entscheiden, ob mit dem Verfahren begonnen werden soll. Damit steht natürlich noch fest, ob der Windpark in der beantragten Form gebaut wird. Insgesamt sieht das Konzept sechs Anlagen vor. Davon liegen drei Anlagen auf dem Gebiet der Stadt Beverungen.

3. Planverfahren

Voraussetzung für die Realisierung des Windparks ist die Aufstellung eines Bebauungsplans und eine entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan (Entwicklungsgebot § 8 Abs. 2 BauGB).

Gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB verpflichtet (Durchführungsvertrag).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan setzt sich zwingend aus folgenden drei Elementen zusammen, die widerspruchsfrei aufeinander abgestimmt sein müssen:

A. Der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP):

Dieser ist Grundlage für das Satzungsverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und wird zugleich Bestandteil desselben. Er stellt detailliert das Vorhaben und die Erschließung dar und kann durch weitere Pläne z.B. zur Grünordnung oder zur Außen-gestaltung ergänzt werden.

B. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (VBB):

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan als Satzung umfasst mindestens den Bereich des VEP. Er kann darüber hinaus Regelungen zu Flächen enthalten, die nicht unmittelbar Gegenstand des VEP sind, aber aus verschiedenen Gründen in den Geltungsbereich des VBB einbezogen werden sollen.

C. Der Durchführungsvertrag:

Der Durchführungsvertrag als zwingende Ergänzung des VEP wird nicht Bestandteil der Satzung, sondern gesondert vor dem Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungs-plan zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger abgeschlossen. Er regelt beispiel-weise die inhaltliche und zeitliche Durchführungsverpflichtung auf Basis des VEP, mögliche Trägerwechsel und die Kosten für die Ausgleichsmaßnahmen.

Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan ist somit ein geeignetes Instrument, die Errichtung des Windparks zu steuern.

Folgt der Rat den von der Verwaltung vorgeschlagenen Beschlüssen, wird die Verwaltung die beiden Planverfahren einleiten.

Unter anderem erfolgt eine Beteiligung der Bezirksregierung, ob die Ausweisung der Fläche mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Ansonsten erfolgen die Verfahrensschritte gemäß den Bestimmungen des BauGB mit den Beteiligungen der Bürger, Städte und den Trägern öffentlicher Belange.

Hubertus Grimm
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage 1 zur Vorlage 60/2023 - Plan Windpark Tietelsen

Anlage 2 zur Vorlage 60/2023 - Antrag und Unterlagen Windpark Tietelsen